

An alle
städtischen Kitas
und Eltern der betreuten Kinder

18.03.2020

**Corona-Virus; Schließung der Kitas und Schulen; Notfallgruppen
Rundschreiben 4 als Ergänzung zum Rundschreiben 3**

Sehr geehrte Leitungen, sehr geehrte Eltern,

seitens der Landesregierung wurde die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus am 17.03.2020 geändert und die Aufzählung der systemrelevanten bzw. systemkritischen Berufsgruppen um weitere Berufsgruppen erweitert. Ein Auszug aus der Verordnung mit einer ausführlichen Aufstellung der festgelegten Berufsgruppen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Danach haben Familien Anspruch auf einen Notfallplatz, die keine Kinderbetreuung durch das private Umfeld sicherstellen können und beide Elternteile einem der in der Anlage genannten systemrelevanten bzw. systemkritischen Berufsgruppen angehören.

Betroffene Eltern dieser Berufsgruppen legen die beigefügte Rückmeldung sowie eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers bei der Leitung ihrer Einrichtung zur Zuweisung eines Platzes in der Notgruppe vor. Aktuell angedacht ist, dass in jeder Einrichtung eine Notgruppe für die Kinder der Eltern aus den systemrelevanten bzw. systemkritischen Berufsgruppen entsteht, sofern der Bedarf in der jeweiligen Einrichtung auch wirklich gegeben ist und diese personell besetzt werden können. Ein Zusammenschluss ganz kleiner Gruppen in einer zentralen Einrichtung ist bei wichtigem Grund möglich.

Ausgeschlossen von der Notbetreuung sind Kinder,

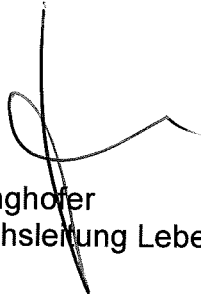
1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur beim Kind oder bei einem Familienangehörigen innerhalb der gleichen Wohngemeinschaft vorliegen.

Ausgehend von mehreren kleinen Gruppen werden wir nach derzeitigem Stand kein Mittagessen in den Einrichtungen anbieten können. Betreffende Familien geben ihrem Kind bitte ein Essen mit.

Wie mit einer möglichen Rückerstattung der Gebühren aufgrund der Schließungen der Einrichtungen verfahren wird, darüber informiert die Stadt Neuenburg am Rhein zu gegebener Zeit gesondert.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Dieter Branghofer
Fachbereichsleitung Lebenswerte Stadt

Auszug aus der Verordnung der Landesregierung über Infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung-CoronaVO) vom 17. März 2020

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungs-zentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. § 5 Absatz 2 findet auf den gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung entsprechende Anwendung. Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 KiTaVO kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder

2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder

3. mit Symptomen eines Atemwegsinfekts oder erhöhter Temperatur.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,

2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,

3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justiz- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,

4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,

5. Rundfunk und Presse,

6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,

7. das Personal der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe,

8. Bestatter.

**Rückmeldung zur
Notfallbetreuung in Neuenburg am Rhein**
im Zeitraum 17.3.2020 bis einschl. 17.04.2020

.....
(Vor- und Nachname des Kindes)

.....
Geburtstag des Kindes

Besuchte Einrichtung:

.....
Vor- und Zuname der Eltern

.....
(Ort, Straße, Hausnummer)

.....
(Kontaktdaten wie Notfalltelefonnummer, E-Mail-Anschrift)

Erklärung der Eltern zur Berufstätigkeit (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Mutter:

- Gesundheitsversorgung (medizinisches und pflegerisches Personal, Altenpflege, mobile Pflegedienste, Herstellung von für die Versorgung notwendigen Medizinprodukten)
- Bereich zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Polizei, Feuerwehr einschl. FFW, Rettungsdienst, Katastrophenschutz, Regierung und Verwaltung, Justiz- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen)
- Bereich zur Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur (Informationstechniken und Telekommunikation, Energie, Wasser, Ernährung, Transport und Verkehr, ÖPNV und Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigter lokaler Busunternehmen bei Einsatz im Linienverkehr, Entsorgung, Müllabfuhr, Straßenmeisterei, Straßenbetriebe)
- Lebensmittelbranche
- Rundfunk und Presse
- Bestatter

Vater:

- Gesundheitsversorgung (medizinisches und pflegerisches Personal, Altenpflege, mobile Pflegedienste, Herstellung von für die Versorgung notwendigen Medizinprodukten)
- Bereich zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Polizei, Feuerwehr einschl. FFW, Rettungsdienst, Katastrophenschutz, Regierung und Verwaltung, Justiz- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen)

- Bereich zur Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur (Informationstechniken und Telekommunikation, Energie, Wasser, Ernährung, Transport und Verkehr, ÖPNV und Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigter lokaler Busunternehmen bei Einsatz im Linienverkehr, Entsorgung, Müllabfuhr, Straßenmeisterei, Straßenbetriebe)
- Lebensmittelbranche
- Rundfunk und Presse
- Bestatter

Wir hätten einen Betreuungsbedarf für folgende Zeiten (bitte ankreuzen):

- durchgängig VÖ 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr
- durchgängig GT 7.30 bis 16.30 Uhr

Benötigte Tage: Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag

Bemerkungen:

.....

.....

Ausgeschlossen von der Notbetreuung sind Kinder,

- die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen bzw. standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind,
- die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut als Risikogebiet eingestuft wurde,
- wenn Symptomen eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur beim Kind bzw. bei einem Familienangehörigen innerhalb der Wohngemeinschaft vorliegen.

Neuenburg am Rhein, den

Unterschrift beider Elternteile:

.....

.....

.....